

# Gartenordnung des Kleingartenvereins „Am Teich“ Struppen e. V.

Diese Kleingartenordnung basiert auf dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 einschließlich der Übergangsregelung aus Anlass der Herstellung der Deutschen Einheit, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 15.11.2019 und der Satzung des Kleingartenvereins e.V. „Am Teich“ Struppen vom 24.06.2012 und gilt für die Kleingartenanlage in Struppen, Südstraße.

## 1. Allgemeines

1.1 Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Sie ist nach außen mit einem ca. 1,50 m hohen Maschendrahtzaun abgegrenzt und durch 3 nicht abschließbare Tore zugänglich. Die Tore sind ab Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 20 Uhr geschlossen zu halten.

1.2. Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt.

## 2. Nutzung des Kleingartens

2.1. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist bis zu 6 Wochen zusammenhängend zulässig.

2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturstand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/6 der Gartenfläche ist als Grabeland zum Anbau von jährlich wechselnden Gemüsekulturen und Erdbeeren zu nutzen, 1/6 für Obstbäume und Beerensträucher.

2.3. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind im eigenen Kleingarten zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.4. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Hierunter fallen auch die walotypischen Nadelbäume. An Ziergehölzen sind nur halbhöhe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Koniferen, die von Natur aus höher als 2,50 m werden, sind zu Beginn der Vegetationsperiode auf 2 m zurückzuschneiden, damit sie die maximale Höhe durch das Jahreswachstum nicht überschreiten.

2.5. Überalte Obstbäume, die durch ihre Größe zuviel Schatten auf Nachbarparzellen werfen oder durch fehlende Standsicherheit zur Gefahr werden, sind zu entfernen. Welche Bäume das betrifft, legt der Vorstand fest.

2.6. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen zum Schutze der heimischen Tierwelt Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.7. Bei Neupflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
<b>Kernobst &amp; Steinobst</b> Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aornoa, Felsenbirne u.a. Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.) Spindel- und Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60m Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	0,50 3,00 4,00	2,00 2,00 2,00
<b>Beerenobst</b>	2,00	1,00
Jochelbeere (Jostabeere) Johannis- & Stachelbeeren, Büsche und Stämmchen Johannis- & Stachelbeeren, 1 bis 3-triebige Spindel am Spalier	1,25 0,50 0,40	1,00 1,00 1,00

Brombeeren	3,00	1,00
Heidelbeeren & Weinreben	1,00	1,00
<b>Ziergehölze</b>	3,00	2,00
einzelstehend		
in freier Hecke stehend	1,00	2,00
<b>Formschnitthecken</b>	0,20 – 0,50	1,00

2.8. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.

2.9. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich. Das Verbrennen dieser Abfälle in Ausnahmefällen darf nur in kleinen Mengen in der Zeit von November bis März erfolgen. Rauchbelästigungen sind zu unterbinden, Brandbeschleuniger sind verboten.

### 3. Bebauung

3.1. Pro Parzelle (Basisgröße 200 m<sup>2</sup>) ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Dauerwohnrecht besteht in der Kleingartenanlage nicht. Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG § 20a Bestandsschutz.

3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Das Vorhaben ist beim Vorstand schriftlich anzuseigen. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Lage der Laube und die Abstandsflächen richten sich nach dem beim Vorstand vorliegenden Bebauungsplan. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden.

3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Flächen dieser Anlagen zählen bei dauerhafter Nutzung zur Grabefläche.

3.4. In der Kleingartenanlage besteht kein Abwassersystem. Oberflächenwasser ist aufzufangen, Überschussmengen über die vorhandenen offenen Gräben (Verrohrung mit entsprechendem Querschnitt bei Sicherstellung des ausreichenden Wasserein- und ablaufes ist zulässig) so abzuleiten, daß Schäden an Nachbarparzellen vermieden werden. Sickergruben für Abwasser sind verboten, Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren, kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nur zulässig, wenn deren Abprodukte biologisch abbaubar (kompostierbar) sind.

3.5. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften entsprechen. Wasseranschlüsse müssen über eine frei zugängliche Absperrung und Wasseruhr verfügen.

3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m<sup>2</sup> und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Die Errichtung von Swimming Pools ist nicht gestattet. Transportable Badebecken können in der Zeit von Mai bis Ende September mit einer maximalen Größe von 2,00 m im Durchmesser aufgestellt werden. Die Anwendung umweltschädigender Zusätze ist nicht erlaubt.

3.7. Der Bau von Innen- und Außenkaminen, Grillkaminen und stationären Grills ist nicht erlaubt.

3.8. Bei Grabungen und beim Pfähleeinschlagen über eine Tiefe von 0,50 m ist vorher der Leitungsplan beim Vorstand einzusehen.

### 4. Tierhaltung

4.1. Kleintier- und Bienenhaltung ist in der Kleingartenanlage nicht möglich, es sei denn auf der Mitgliederversammlung wird auf Antrag eines Pächters eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Vor Entscheidungen zur Bienenhaltung ist ein Sachverständiger zu konsultieren.

4.2. Das Halten von Hunden und Katzen ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

## **5. Wege und Einfriedungen**

5.1. Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege zu pflegen; Anlegen und Pflege von Rasen, Begehbarkeit von ausgelegten Platten gewährleisten, Rutschgefahr nach erfolgtem Rasen- und Heckenschnitt beseitigen. Beidseitig des Weges sind unbefestigte Rinnen anzulegen.

5.2. Entlang der Wege sind die Parzellen der Kleingartenanlage durch eine Ligusterhecke abzugrenzen; minimale Höhe 0,80 m, maximale Höhe 1,00 m. Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind soweit erforderlich mit naturnahen Materialien auszuführen (keine Eisenstangen, Draht o.ä. – Bestandsschutz gilt hier nicht). Vorhandene Hecken zwischen den Parzellen dürfen eine maximale Höhe von 0,60 m und angemessener Breite nicht überschreiten.

5.3. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist mit Ausnahme des Zufahrtbereiches zum Parkplatz (bis Einmündung Mittelweg) untersagt. In Ausnahmefällen notwendige Materialanlieferungen bis zum Teich sind wegen der damit verbundenen Rutschgefahr nur bei trockenem Rasen ausführbar. Entstehende Fahrbahn-, eigene und sonstige Schäden gehen voll zu Lasten des Nutzers. Radfahren in der Anlage ist nicht erlaubt.

5.4. Ablagerung von angeliefertem Baumaterial ist im Eingangsbereich am Haupttor nur bis maximal 8 Tagen zulässig. Der Durchgang und die Zufahrt zum Parkplatz und Teich darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Parkordnung**

6.1. Das Parken ist nur für Pkw und auf den dafür ausgebauten Plätzen erlaubt, Zufahrten und Wegzugänge sind freizuhalten. Die Stellfläche ist so zu wählen, daß eine möglichst große Zahl anderer Pkw abgestellt werden kann. Die Pkw sind quer zur Straße, Auspuff in Richtung Hang zur Südstraße, aufzustellen.

6.2. Die Parkflächen dürfen nur von den Pächtern, nicht von Besuchern oder Gästen genutzt werden.

6.3. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Pkw innerhalb der Kleingartenanlage einschließlich Parkfläche sind verboten.

6.4. Aus- und Einfahren aus und in die Kleingartenanlage sollte nach 22 Uhr unterlassen werden. Pächter, die nach 20 Uhr den Parkplatz verlassen wollen, sollten die Fahrzeuge bei starker Belegung des Platzes bis zu diesem Zeitpunkt herausfahren, um ein Zuparken zu vermeiden.

6.5. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb der vorgesehenen Flächen ist nur mit einer Parkkarte zulässig. Die Parkkarte wird vom Vorstand ausgehändigt. Es kann höchstens eine Parkkarte je Unterpächter ausgegeben werden.

## **7. Ruhezeiten**

7.1. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung gemäß Gemeindeordnung sind einzuhalten.

7.2. Lärmerzeugende Arbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 12:00 Uhr und 14:00 Uhr (Mittagsruhe) und von 20 Uhr bis 7:00 Uhr nicht verrichtet werden. Dies schließt den Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und sonstiger lärmerzeugender Geräte ein.

## **8. Gemeinschaftsleistungen**

Die Satzung des Vereins sieht vor, dass Gemeinschaftsleistungen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins von allen Mitgliedern erbracht werden müssen. Der Pachtvertrag sieht dies ebenfalls vor. Diese Gemeinschaftsleistungen werden vielfach als Arbeitsleistungen, Arbeitseinsätze, Gemeinschaftsstunden oder Pflichtstunden bezeichnet. Dieser Abschnitt dient der Präzisierung von Gemeinschaftsleistungen.

8.1. Gemeinschaftsleistungen sind jene erforderlichen Tätigkeiten zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen des Vereins sowie alle notwendigen Tätigkeiten zur Gewährleistung des Funktionierens des Vereins.

8.2. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung (Gemeinschaftsstunden) zu beteiligen.

8.3. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden eines Vereinsmitglieds beträgt 6h pro Jahr.

8.4. Werden durch ein Vereinsmitglied weniger Gemeinschaftsleistungen als unter § 8.3. angegeben sind erbracht, ist laut Satzung eine Arbeitsstundenumlage vom Vereinsmitglied zu entrichten. Die Höhe ist § 9.4 zu entnehmen.

8.5. Werden durch ein Vereinsmitglied mehr Gemeinschaftsleistungen als unter § 8.3. angegeben sind erbracht, erhält das Vereinsmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € pro Stunde zusätzlich erbrachter Gemeinschaftsleistung.

Die Arbeit des Vereinsvorstands sowie die Arbeit der für den Vorstand beauftragten Mitglieder mit Funktionen wird dazu wie folgt geregelt:

- Vorstand gem. BGB § 26 - vollständige Befreiung von Pflichtstunden, dafür Übernahme ehrenamtlicher Arbeiten die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen
- Beisitzer (erweiterter Vorstand) - Befreiung für 3 von 6 Pflichtstunden, dafür Übernahme ehrenamtlicher Arbeiten im Vorstand
- Wasserverantwortlicher - Befreiung für 3 von 6 Pflichtstunden als Wasserverantwortlicher, darüber hinaus gehende Stunden werden als Aufwandsentschädigung ausgezahlt
- Mitglieder Revisionskommission - Befreiung für 3 von 6 Pflichtstunden, dafür Übernahme der Kontrolle der Buchführung / Finanzberichte des Vereins

Zusätzlich kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

8.6. Vorstandsmitgliedern (Vorstand gem. BGB § 26) wird für ihre erbrachten Gemeinschaftsleistungen eine jährliche Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in Höhe von 200 € gewährt.

8.7. Der Vorstand ist befugt, einen Pächter von Gemeinschaftsstunden zu befreien, sofern dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr in der Lage ist, zusätzlich zu der ihm obliegenden Gartenarbeit, an Arbeitseinsätzen des Gartenvereins teilzunehmen. Die Entscheidung wird durch den Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Pächters gefällt.

## 9. Beitrags- und Gebührenordnung

Die Vereinssatzung sagt aus, dass sich der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstigen Zuwendungen finanziert. Dieser Abschnitt soll die Finanzierung präzisieren.

- Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins.
- Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.

Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.

9.1. Es gelten die in der Satzung des Vereins unter §7 beschlossenen Beitragsregelungen.

9.2. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

9.3. Die Aufnahmegebühr wird in Form einer Sicherheitsleistung in Höhe von 100 € erhoben.

9.4. Die Höhe der Arbeitsstundenumlage beträgt 20 €.

9.5. Für nicht getätigte oder nicht fristgerechte Zahlungen wird je Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben.

## 10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden.

10.2 Als Kassierungstermine werden festgelegt:

- 30. April für Beitrag/Pacht
- 15. November für Elektro/Wasser, Ablesung Energie und Wasser 1. bis 20. September

10.3 Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig.

10.4 Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

10.5. Diese Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.06.1999 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Weitere Änderungen zur Gartenordnung wurden am 09.08.2020 und am 27.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Struppen 27.04.2025

ohne Unterschriften